

SS In der Röm. Kayserl.
in Germanien, Hungarn und
Böheim Königl. Majestät Repräsen-
tation, und Sammer in Crain wegen wird hiemit
jedermänniglich kund / und zu wissen gemacht:

W habe in denen abgewichenen Jahren die öfftere Erfahrung
an Tag geleet / wie daß bey zerschiedenen den allerhöchsten
Dienst / und das allgemeine Beste betreffenden Vorfällenheiten in de-
nen hierländigen Ort, und Dorffschaften sehr ungeziemender Zusam-
menlauffungen / auch ungebührlichen Geschreyes und Schmähs-
lens / sonderheitlich von denen Weibs, Persohnen (als welche sich /
von aller Straffe frey zu seyn / sehr irrig schmeichlen) sich anges-
masset / andurch aber zu höchststräflichen Widersetzlichkeiten / Auf-
rühren / ja Mord, und Todtschlägen die Ursach und böshafte Un-
munterung gegeben worden seye;

Um nun diesen die allerhöchste Befehle Jhro Kayserl. Königl.
Majest. verachtenden / das gemeinsamme Beste hintertreibenden
und die allgemeine Ruhe stöhrend, vermessenen Anmassungen für künf-
tig gänzlichen Einhalt zu verschaffen;

So wird hiemit alles Ernstes verordnet und anbefohlen / daß
Niemand / wer der auch seye / die Befolgung aller / was Nah-
men habenden allerhöchsten / durch die nachgesetzte Obrigkeiten zur
Erfüllung gebracht werdenden Anordnungen im geringsten hinderen /
viel weniger denenselben sich auf einige Weise widersetzen / oder
gar dargegen Gewalt brauchen / haubtsächlichen aber die Weibs,
Persohnen führohin bey dergleichen Vorfällenheiten zusammen zu lauf-
fen / mit ihrem Geschrey / und Schmähen dem Manns, Volck zur
Widersetzung Anlaß zu geben / sich keinesweegs unterfangen / son-
dern vielmehr männiglich derley dem allerhöchsten und allgemeinen

Län

Länder. besten so nahe gehenden Angelegenheiten (wie es getreu und gehorsamben Unterthanen zustehet) möglichster massen zu beför- deren / sich so gewiß angelegen seyn lassen solle / als im wiedrigen nicht allein wieder derley Verbrechere und Verächtere der allerhöch- sten Befehlen / sondern auch wieder die Weibs. Persohnen / als erste Urhebere des Aufstandes und alles andurch erfolgenden Un- heiles / befindenden Umständen nach / mit Leib. und Lebens. Straf nach aller Schärffe deren Rechten ganz unnachbleiblich fůrgegan- gen werden würde.

Wornach sich also behdrig zu achten / und selbstn vor Schas- den / und Unglůck zu hůtten ist. Laybach den 17. July im Siebens- zehen hundert acht und fůnfzigsten Jahre.

Johann Geyfrid Graf
von Herberstein.



Ex Consilio Cæsareo-Regiæ Repræ-
sentationis & Cameræ Ducatus Carnioliz.

Felix Erasmus Ziegler.